

## Merkblatt

### zu Anerkennungen von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungslehrgängen, sowie Sachkundelehrgängen

Stand: 01/2023

Dieses Merkblatt befasst sich mit den inhaltlichen Anforderungen zur Anerkennung von

- Betreuungsspezifischen Studiengängen
- Betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen
- Sachkundelehrgängen
- Modulen von Sachkundelehrgängen

nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV).

#### **I. Allgemeines**

Ab 1. Januar 2023 ist Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit als Betreuerin/ Betreuer die Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde. Registrierungsvoraussetzungen sind nach § 23 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG):

1. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin bzw. beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG

Die Anforderungen an die Sachkunde nach Ziff. 2 ergeben sich aus § 23 Abs. 2 BtOG i.V.m. der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

Die erforderliche Sachkunde kann nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten betreuungsspezifischen Studiengangs (§ 5 Abs. 1 BtRegV) (Siehe: III.1),
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgangs, der von oder in Kooperation mit einer Hochschule angeboten wird (§ 5 Abs. 3 BtRegV) (Siehe: III.2),

#### **Besucheradresse**

Humboldtstraße 18  
04105 Leipzig

0341 1266 0 (Vermittlung)  
www.ksv-sachsen.de

#### **Öffnungszeiten**

Mo, Di und Do 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Fr 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE13 8605 5592 1160  
1030 00  
BIC: WELADE8LXXX

3. durch Absolvieren eines nach Landesrecht anerkannten Sachkundelehrgangs (§ 6 BtRegV) (Siehe: III.3 und III.4) oder
4. durch anderweitigen Nachweis der Sachkunde.

Für Anbieter von Sachkundelehrgängen, Modulen eines Sachkundelehrgangs und für Hochschulen, die betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge anbieten wollen, sieht die BtRegV die Möglichkeit vor, diese bei einer nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkennen zu lassen.

Nachfolgend werden die Anerkennungsvoraussetzungen für Anbieter nach § 5 und § 8 BtRegV beschrieben.

## **II. Zuständige Behörde**

Für Sachsen ist die zuständige Behörde für die Aufgaben nach BtRegV nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (AGBtR) die überörtliche Betreuungsbehörde.

Derzeit ist das der:

Kommunale Sozialverband Sachsen  
FB 1 Allgemeine Verwaltung  
FD 110 überörtliche Betreuungsbehörde  
Humboldtstr. 18  
04105 Leipzig

Anträge können auch an die E-Mailadresse [betreuungsbehoerde@ksv-sachsen.de](mailto:betreuungsbehoerde@ksv-sachsen.de) gerichtet werden.

## **III. Anerkennung**

### **1. Anerkennung von betreuungsspezifischen Studiengängen (§ 5 Abs. 1 BtRegV)**

#### **a. Zuständigkeit**

Welches Land für die Anerkennung zuständig ist, bestimmt sich bei den betreuungsspezifischen Studiengängen danach, in welchem Land der Studiengang angeboten wird. Handelt es sich um einen reinen Fernstudiengang, ist insoweit der Sitz der Hochschule maßgeblich.

## b. Voraussetzungen

Der Studiengang muss alle Kenntnisse nach § 3 Abs. 1-3 BtRegV vermitteln. Es muss sich um einen betreuungsspezifischen Studiengang handeln. Nicht anerkannt werden können allgemeiner ausgerichtete Studiengänge, wie etwa Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik.

Anerkennungsfähig nach § 5 Abs. 1 BtRegV sind ausschließlich bereits akkreditierte Studiengänge.

## c. Verfahren

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag der Hochschule. Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen einzureichen, die belegen, dass alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV vermittelt werden. Dies kann beispielsweise durch das Modulhandbuch belegt werden.

Darüber hinaus ist zu belegen, dass der Studiengang einen akademischen Grad verleihen darf.

Weitere Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend von der prüfenden Behörde angefordert werden.

Die Anerkennung wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, unbefristet erteilt.

## **2. Anerkennung von Betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen**

### a. Zuständigkeit

Welches Land für die Anerkennung zuständig ist, bestimmt sich bei den betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen danach, in welchem Land die Aus- oder Weiterbildung angeboten wird. Handelt es sich um eine reine Online-Aus- oder Weiterbildung, ist insoweit der Sitz der Hochschule maßgeblich.

### b. Voraussetzung

Aus- oder Weiterbildungen i.S. der BtRegV werden von Hochschulen oder in Kooperation mit Hochschulen angeboten.

Anerkennungsvoraussetzung ist, dass alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV einschließlich der in der Anlage zu § 3 BtRegV konkretisierten Inhalte vermittelt werden. Die Aus- oder Weiterbildungen sollen deutlich umfangreichere Kenntnisse als ein Sachkundelehrgang nach § 6 BtRegV vermitteln. Sie sollen nach Möglichkeit keine Hochschulreife der Teilnehmenden zwingend voraussetzen.

Durch den Verweis auf die Anlage zu § 3 BtRegV ist ein Mindestumfang von 270 Zeitstunden Voraussetzung für die Anerkennung. Zur Vermittlung der umfangreicheren Kenntnisse ist allerdings regelhaft ein deutlich größerer zeitlicher Gesamtumfang zu erwarten.

Unterrichtseinheiten können auch in die bei Hochschulen übliche Einheit der ECTS umgerechnet werden.

Die Aus- oder Weiterbildungsgänge haben sicherzustellen, dass geprüftes Wissen vermittelt wird. Insoweit ist der erfolgreiche Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung durch ein entsprechendes Zeugnis des Anbieters nachzuweisen.

c. Verfahren

Auf Antrag der Hochschule prüft die zuständige Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen.

Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen zu folgenden Voraussetzungen vorzulegen:

- Darstellung der beabsichtigten Vermittlung aller Kenntnisse nach § 3 i.V.m. der Anlage zu § 3 BtRegV durch Vorlage des Curriculums. Aus den vorgelegten Unterlagen hat sich auch der zeitliche Gesamtumfang und die Art der Berechnung (z.B. ECTS/ SWS/ Zeitstunden/ Unterrichtseinheiten) zu ergeben.
- Darstellung der Zugangsvoraussetzungen zur Aus- oder Weiterbildung
- Prüfungsordnung mit Bewertungskriterien/ Bewertungsskala zum Nachweis der geprüften Wissensvermittlung

Weitere Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend von der prüfenden Behörde angefordert werden.

Soweit die Antragsvoraussetzungen vorliegen, wird die Aus- oder Weiterbildung anerkannt. Eine Überprüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt in der Regel nach 5 Jahren.

### **3. Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 6 BtRegV i.V.m. § 8 BtRegV**

a. Zuständigkeit

Für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen ist die nach Landesrecht bestimmte Behörde am Hauptsitz des Anbieters zuständig. Der Hauptsitz ist bei Antragsstellung durch geeignete Unterlagen zu belegen.

b. Voraussetzungen

Die Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 8 BtRegV. Der Sachkundelehrgang ist anzuerkennen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Sachkundelehrgang besteht aus den in der Anlage zur BtRegV dargestellten Modulen mit den vorgesehenen Inhalten. Er hat auch praktische Übungen zu umfassen. Der Umfang des Sachkundelehrgangs beträgt mindestens 270 Zeitstunden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BtRegV).

Die Umfänge der einzelnen Module müssen mindestens den in Spalte 3 der Anlage zur BtRegV vorgegebenen Zeitstunden entsprechen. Die Hinweise zum Umfang der Selbstlernphasen und zu der Durchführungsweise aus der Vorbemerkung zur Anlage der BtRegV sind zu berücksichtigen.

- Der Anbieter weist nach, dass er für die Vermittlung der vorgesehenen Inhalte geeignete Lehrkräfte einsetzt, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung

oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die zur entsprechenden Wissensvermittlung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BtRegV).

- Der Anbieter bietet die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfverfahrens (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BtRegV)
- Der Anbieter verfügt über eine Prüfungsordnung zur Gewährleistung eines transparenten und nachprüfbar Prüfverfahrens (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BtRegV)

In dieser Prüfungsordnung sollten mindestens die für die Prüfungen der verschiedenen Module vorgesehenen Prüfungsformen und ihre Durchführung, die Prüfungsanforderungen, die Benotung sowie ein mögliches Widerspruchsverfahren transparent und nachvollziehbar festgelegt werden.

- Der Anbieter legt eine Finanzierungsplanung für den Sachkundelehrgang vor, die den Bestand des Lehrgangs für die Dauer der Anerkennung finanziell gesichert erscheinen lässt. Darüber hinaus legt er die teilnehmerbezogenen Lehrungskosten nachvollziehbar dar (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BtRegV).

Die Finanzierungsplanung muss nur die Kosten umfassen, die unmittelbar mit der Planung und Durchführung des Sachkundelehrgangs verbunden sind. Der weitere Lehrbetrieb eines Anbieters kann dabei unberücksichtigt bleiben.

### c. Verfahren

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Anbieters. Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Antragsformulars einzureichen. Weitere Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend von der prüfenden Behörde angefordert werden.

Die Anerkennung wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, auf fünf Jahre befristet erteilt und kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen. Sie kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen, wenn der Anbieter die Anerkennung wie folgt erwirkt hat:

- durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
- vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren.

Die Rücknahme hat keine Auswirkungen auf vor ihrer Bestandskraft erteilte Abschlusszeugnisse.

Die Anerkennung ist darüber hinaus unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

#### **4. Anerkennung von Einzelmodulen eines Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV i.V.m. § 8 Abs. 6 BtRegV**

Für die Anerkennung von einem oder mehreren Einzelmodulen eines Sachkundelehrgangs gelten die Regelungen zur Anerkennung eines vollständigen Sachkundelehrgangs entsprechend (Vgl. Ziff. III.3).

#### **IV. Kosten**

Für den Antrag auf Anerkennungen werden auf Grundlage des § 9 AGBtR folgende Gebühren erhoben:

- für Anerkennungen von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungen gem. § 5 BetrRegV, sowie von Sachkundelehrgängen gem. § 6 BetrRegV beträgt die Gebühr 1.400 EUR,
- für Anerkennungen einzelner Module gem. § 8 Absatz 6 BetrRegV beträgt die Gebühr 700 Euro

## **Anlage: Auszug aus der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1154)**

### **§ 3 Sachkunde**

(1) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

1. Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Anforderungen an und Rechtsfolgen von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge, insbesondere über die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts, der Haftung, der Vermögensverwaltung und der Schuldenregulierung.

(2) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere zu
  - a) Grundlagen und Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Sozialleistungsansprüchen nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
  - c) Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen unter Beachtung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten und
2. Kenntnisse zu Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis, insbesondere zu
  - a) Teilhabeleistungen vor allem nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Pflegeleistungen in Kombination mit anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und
  - c) Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken.

(3) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis und
2. betreuungsspezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

(4) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus den in der Anlage bestimmten Modulen.

**Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)**

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden
<p>Vorbemerkung: Die Inhalte der Module werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt, die in Präsenz oder Online durchgeführt werden und praktische Übungen umfassen. Prüfungszeiten sind in den vorgeschriebenen Zeitstunden enthalten. Antragsteller, die über einen Hochschulabschluss verfügen, können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren. Alle übrigen Antragsteller können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden des jeweiligen Moduls mit Ausnahme der Module 10 und 11 in Selbstlernphasen absolvieren.</p>		
Modul 1	<b>Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht</b>	15
<p>Zu Absatz 1 Nummer 1 1. und 3. Teil</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuerbestellung: Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung</li> <li>• Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts: Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren</li> <li>• Aufgabenbereiche</li> <li>• Aufsicht durch das Betreuungsgericht Berichts-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten</li> <li>• Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren</li> </ul>	
Modul 2	<b>Betreuungsführung</b>	30
<p>Zu Absatz 1 Nummer 1 2. Teil</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte</li> <li>• Ermittlung der Wohn- und Lebenslage des Betreuten</li> <li>• Erarbeitung der Betreuungsziele</li> <li>• Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB Wille, Wünsche, Präferenzen</li> <li>• Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis</li> <li>• Schutzpflichten</li> </ul>	
Modul 3	<b>Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen</b>	15
<p>Zu Absatz 1 Nummer 1 4. Teil</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht:</li> <li>• Voraussetzungen und Verfahren</li> <li>• Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</li> <li>• Aufgaben des Betreuers während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen</li> </ul>	
Modul 4	<b>Personensorge 1</b>	15
<p>Zu Absatz 1 Nummer 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten</li> <li>• Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen</li> </ul>	
Modul 5	<b>Personensorge 2</b>	15
<p>Zu Absatz 1 Nummer 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte</li> <li>• Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch</li> <li>• Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren</li> <li>• Aufgabe von Wohnraum</li> <li>• Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung</li> </ul>	
Modul 6	<b>Vermögenssorge 1</b>	15
<p>Zu Absatz 1 Nummer 3</p>	<p>Grundkenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsfähigkeit</li> <li>• Recht der Stellvertretung</li> <li>• allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen</li> <li>• Kaufvertragsrecht</li> <li>• Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren</li> </ul>	

Modul 7	<b>Vermögenssorge 2</b>	15
Zu Absatz 1 Nummer 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen</li> <li>• Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte</li> <li>• Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts</li> <li>• Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrechts</li> </ul>	
Modul 8	<b>Sozialrecht 1: Kenntnisse des Sozialrechts</b>	30
Zu Absatz 2 Nummer 1	<p>Das Sozialrecht (SGB und SGG) im Überblick, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>• Sozialleistungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>• Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten</li> </ul>	
Modul 9	<b>Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis</b>	45
Zu Absatz 2 Nummer 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilhabeleistungen vor allem nach SGB IX Teilhabe- und Gesamtplanverfahren</li> <li>• Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben,</li> <li>• medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften</li> <li>• Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen</li> <li>• Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach den §§ 7 ff. SGB XI sowie das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nach § 13 SGB XI</li> <li>• Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII</li> <li>• Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Pflegefall (z. B. häusliche Krankenpflege und weitere Leistungen nach den §§ 37 ff. SGB V, medizinische Rehabilitation)</li> <li>• Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall</li> <li>• Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Beratungs-, Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken</li> </ul>	
Modul 10	<b>Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer</b>	30
Zu Absatz 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation Diversitätssensible Kommunikation</li> <li>• Ressourcenorientierte Kommunikation Konfliktmanagement in der Kommunikation</li> <li>• Selbst- und Machtreflexion</li> </ul>	
Modul 11	<b>Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung</b>	45
Zu Absatz 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung</li> <li>• Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen</li> <li>• Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache</li> <li>• Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen</li> <li>• Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen</li> <li>• Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung</li> </ul>	